

Kommentar der Firma hanfsamen.ch zum Rückruf Hanftee «Schöne vom Albis»

Grundsätzlich liegt es im Interesse eines Lebensmittelherstellers und -vertreibers, dass sein Produkt gut und sicher ist.

Der Hanftee «Schöne vom Albis» ist ein gutes Produkt, das zahlreiche Leute in den letzten Jahren schätzen gelernt haben. Wenn ein kantonales Labor zur Ansicht kommt, dass dieser Tee nicht sicher ist, weil er den Grenzwert überschreitet, ist es selbstverständlich, dass dieses Produkt aus dem Verkauf genommen wird.

Allerdings wurde im Rahmen der Selbstkontrolle der Hanftee «Schöne vom Albis» mehreren Analysen unterzogen, deren Ergebnisse den Grenzwert einhielten.

Warum das nicht ausreicht, wird im Folgenden erläutert.

Wie wird ein Hanftee in der Schweiz getestet?

Der Inhalt eines Hanftees muss ein Hanf sein, der einen THC-Gehalt unter 1% aufweist. Nur ein solcher Hanf ist in der Schweiz erlaubt und verkehrsfähig. Dieser erlaubte Hanf wird noch einem zusätzlichen Test als Tee unterzogen. Diesen Test als Tee gibt es nur in der Schweiz.

Gemäss https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/156/de#annex_9/ivl_d970e54/part_B müssen «15 g Hanf auf 1 Liter Wasser während 30 Minuten mit 85 °C gekocht» werden. Der so zubereitete Tee darf einen definierten Grenzwert an THC nicht überschreiten.

Damit ein Hanftee bekömmlich ist, werden in der Praxis allerdings eher «1.5 bis 3 g Hanf auf 1 Liter Wasser für 5 Minuten gekocht», sonst wird der Tee ungeniessbar (bitter). Der Tee wird also nicht nach dem Zubereitungshinweis auf der Verpackung getestet, sondern die Menge ist für den Test 5- bis 10fach erhöht, die Kochzeit 6fach.

Wirklich störend ist aber, dass es seit 20 Jahren kein genau definiertes Vorgehen (für die Präanalytik) gibt, wie ein Labor die Testvorgaben «15 g Hanf auf 1 Liter Wasser während 30 Minuten mit 85 °C gekocht» umsetzt. Das führt dazu, dass unterschiedliche kantonale und private Labors zu unterschiedlichen Messergebnissen kommen. Cannabinoide sind in Wasser nicht löslich, deshalb liege laut Aussagen von Fachleuten die Tücke bei diesem Test im Detail.

Umso wichtiger wäre deshalb eine genaue Absprache mit Vergleichstests zwischen den kantonalen Labors; diese fehlen allerdings bis anhin. Diese Erkenntnisse müssten dann auch den privaten Labors zur Verfügung gestellt werden.

Heute ist es für einen Hanfteeproduzent faktisch nicht möglich, einen Hanftee durch ein privates Labor auf das Einhalten des THC-Grenzwertes so testen zu lassen, dass ein kantonales Labor (davon gibt es ja einige in der Schweiz) bei einer Kontrolle auf einen möglichst vergleichbaren Wert kommt.

Ein kantonales Labor kann nicht durch Private mit dem Test eines Hanftees beauftragt werden, da kantonale Labors keine Analysen für Private durchführen.

Anmerkung zum Saatgut «Schöne vom Albis»

Das Saatgut der Hanfsorte «Schöne vom Albis» ist vom Rückruf nicht betroffen und darf weiterhin verkauft werden.

